

Nationalversammlung am 21. Dezember 1848 beschlossen, und der § 38, Absatz 1 des Gesetzes über die Grundrechte dementsprechend bestimmt hat: „Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung des einzelnen Staates“. Auch findet sich wörtlich dieselbe Bestimmung im § 170 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 und im § 168 der Erfurter Versammlung. Und schon vorher hatte in Preußen die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848, entsprechend ihrem Grundprinzip: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich“ dasselbe Fideikommißverbot, wie es die deutschen Grundrechte enthalten, in ihrem § 38 ausgesprochen, und auch die revidierte Verfassung vom 31. Januar 1850 hat die Bestimmung im § 40 wiederholt. Auch in anderen deutschen Staatsgebieten wurden Gesetze in Ausführung des § 38 der Deutschen Grundrechte erlassen. Allein, als die Reaktion eintrat, wurden in allen diesen Staaten, mit Ausnahme von Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt, diese Bestimmungen wieder beseitigt. In Preußen geschah dies durch das Gesetz vom 5. Juni 1852. Bestrebungen auf dem Wege der Reichsgesetzgebung, die Familienfideikommisse zu untersagen, haben sich gelegentlich der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend gemacht; sie sind aber nicht durchgedrungen. Es wurde zwar anerkannt, daß dem Fideikommißwesen mancherlei Mängel anhafteten; aber eine Beseitigung hätte unserer dermaligen inneren Politik zu sehr widersprochen. Man verlangte vielmehr Neugestaltung des geltenden Fideikommißrechts, und diese wurde durch das Bürgerliche Gesetzbuch der Landesgesetzgebung überwiesen, in der bei der Zusammensetzung der gesetzgebenden Faktoren eher eine weitere Festigung als eine Beseitigung der Fideikommisse zu erwarten war.

Dementsprechend sind teils auf dem Wege des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, teils durch besondere Gesetze in einer Anzahl deutscher Staaten neue Bestimmungen über Fideikommisse getroffen worden. Unter diesen ragt das königlich sächsische Gesetz über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 hervor. Im Jahre 1903 hat die preußische Regierung einen vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse veröffentlicht, der sich in wichtigen, grundlegenden Bestimmungen an das sächsische Gesetz anschließt.

Danach soll im Gegensatz zum bisherigen preußischen Fideikommißrecht nur mehr Grundbesitz, der seinem Hauptzwecke nach zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dient, fideikommissarisch gebunden werden können. Den reinen Geldfideikommissen wird von den Motiven die innere Daseinsberechtigung abgesprochen, da sie nur den Bezug von Renten sicherten, von dem Bezugsberechtigten aber keine eigene Arbeit verlangten; deshalb seien sie auch nicht geeignet, zur Teilnahme an gemeinnütziger Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes an-